

SOZIALGERICHT BREMEN

S 21 AS 2626/10 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,
vertreten durch A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Jobcenter Bremen, vertreten durch den Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegner,

hat die 21. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 6. Januar 2011 durch ihren Vorsitzenden,
Richter König, beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

GRÜNDE

I.

Die Antragstellerin (im folgenden Ast.) begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung die Übernahme der Kosten der außerschulischen Nachhilfe in den Fächern Spanisch, Mathematik und Deutsch.

Die minderjährige Ast. befindet sich zusammen mit ihrer Mutter im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Die Ast. besucht die achte Klasse des gymnasialen Bereiches der R.-Schule in A-Stadt. Sie erhält Unterricht unter anderem in den Fächern Mathematik, Deutsch und Spanisch.

Mit Schreiben vom 27.10.2010 beantragte die Ast. bei der Antragsgegnerin (im folgenden Ag.) die Übernahme der Kosten für die Inanspruchnahme einer außerschulischen Nachhilfe.

Zur Begründung führte sie aus, dass sie Defizite in den oben genannten Fächern habe und deshalb die Versetzung erneut gefährdet sei. Die Ast. sei nicht in der Lage, die Defizite selbstständig auszugleichen. Ihre Eltern seien auf Grund ihrer sprachlichen Defizite außer Stande, die Ast. ergänzend zu unterrichten. Die Schule verfüge über keine Förderangebote. Da die Ast. einen Migrationshintergrund habe, sollte es auch im Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegen, in ihrem konkreten Fall die Benachteiligung von Kindern mit einem solchen Hintergrund zu fördern und ihnen zu einem höheren Schulabschluss zu verhelfen.

Die Kosten der Nachhilfe beliefen sich über einen Zeitraum von zehn Monaten auf monatlich 159,00 € und solle beim „Studienkreis“ durchgeführt werden.

Am 23.12.2010 stellte die Ast. den vorliegenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Zur Begründung wiederholt sie im Wesentlichen ihren Vortrag aus dem Antrag. Darüber hinaus meint sie, seien Rechtsgrundlage für ihren Anspruch auf Übernahme der Nachhilfe die §§ 67-69 SGB XII oder § 21 Abs. 6 SGB II.

Die Antragstellerin beantragt,

1. im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Kosten für die Inanspruchnahme einer außerschulischen Nachhilfe zu übernehmen.
2. der Antragstellerin für das Verfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Prozessbevollmächtigten zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie bezieht sich auf den Inhalt des Ablehnungsbescheides vom 28.12.2010. Mit diesem lehnte die Ag. den Antrag auf Übernahme der Kosten für Nachhilfeunterricht ab. Zur Begründung führte sie aus, dass Kosten für Nachhilfeunterricht in der Regel nicht übernommen werden könnten, da vorrangig schulische Angebote wie Förderkurse zu nutzen seien. Die Kosten für Nachhilfeunterricht könnten nur im Einzelfall übernommen werden. Voraussetzung hierfür sei aber, dass es einen besonderen Anlass gebe, z.B. eine langfristige Erkrankung oder einen Todesfall in der Familie. Zudem müsse die Aussicht auf Überwindung des Nachhilfebedarfes innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, längstens jedoch bis zum Schuljahresende bestehen. Dieser Nachweis sei nicht erbracht worden. Außerdem fehle es an Nachweisen zur Höhe der Kosten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Rechtsstreites wird auf den Inhalt der Gerichts- und der Leistungsakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist statthaft, aber unbegründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage 2002, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, aaO, Rn. 29, 36). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, das heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragssteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls

weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a.a.O.).

Nach diesen Grundsätzen ist ein Anordnungsanspruch zu verneinen, da die Ast. keinen materiell-rechtlichen Anspruch auf Übernahme der Nachhilfekosten hat.

1.

In Übereinstimmung mit dem LSG Schleswig-Holstein (Beschluss vom 26.10.2010, Az. L 3 AS 181/10 B ER, L 3 AS 181/10 B ER PKH) geht das Gericht davon aus, dass alleinige Anspruchsgrundlage für den von der Ast. geltend gemachten Anspruch nunmehr § 21 Abs. 6 SGB II ist und diese Norm auch für Sozialgeldempfänger anwendbar ist. Für eine etwaige analoge Anwendung der Vorschriften des SGB XII besteht nach Inkrafttreten des § 21 Abs. 6 SGB II kein Raum mehr, da diese Vorschrift im Bereich des SGB II abschließend die Gewährung eines Mehrbedarfes aufgrund atypischer Bedarfslagen abdeckt.

2.

Die Voraussetzungen des § 21 Abs. 6 SGB II liegen im Falle der Ast. jedoch nicht vor. Nach dieser Vorschrift erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige einen Mehrbedarf, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie durch Einsparmöglichkeiten der Hilfebedürftigen gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Eine weitergehende Definition der Unabweisbarkeit im Sinne dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber jedoch nicht vorgenommen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 9. Februar 2010 (Az. 1 BvL 01/09, 1 BvL 03/09, 1 BvL 04/09) einen solchen Sonderbedarf auf die Deckung eines menschenwürdigen Existenzminimums bezogen. Danach hat sich auch die Auslegung des Begriffs „unabweisbar“ zu richten. Ausweislich der Gesetzesbegründung (BR-Drs.17/1465 S. 8 f.) soll der Anspruch auf Deckung des besonderen Bedarfes unter den Aspekten des nicht erfassten atypischen Bedarfs sowie eines ausnahmsweise höheren, überdurchschnittlichen Bedarfs angesichts seiner engen und strikten Tatbestandsvoraussetzungen auf wenige Fälle begrenzt sein (so auch das dem Gesetz zu Grunde liegende Urteil des BVerfG a.a.O.).

Die Unabweisbarkeit des Bedarfes könnte daher schon deshalb abzulehnen sein, weil es möglicherweise an einer atypischen Bedarfslage im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und der Gesetzesbegründung fehlen dürfte, wie es das SG Bremen, Beschluss vom 06.05.2010, Az. S 23 AS 409/10 ER, bereits vertreten hat: Dort heißt es:

„Der hier geltend gemachte Nachhilfebedarf bei (normaler) Lern- und Rechenschwäche ist jedoch kein ungewöhnlicher („atypischer“) Bedarf, denn ein nicht unerheblicher Anteil der Schüle-

rinnen und Schüler benötigt Nachhilfeunterricht. Nach einem Bericht des WDR vom April 2010 erhält jeder dritte Gymnasiast Nachhilfeunterricht (http://www.wdr.de/tv/servicezeit/familie/sendungsbeitraege/2010/0414/04_nachhilfe.jsp). Es fehlt damit für den geltend gemachten atypischen Bedarf an der im Urteil des Bundesverfassungsgerichts geforderten Atypik.“

Dies dürfte nach wie vor gelten, so dass bereits aus diesem Grund auch im vorliegenden Fall die erforderliche Atypik generell abzulehnen sein könnte.

Diese Frage kann hier letztlich jedoch offen bleiben, da im konkreten Fall der Ast. eine Unabweisbarkeit im Sinne des § 21 Abs. 6 SGB II aus anderen Gründen nicht gegeben ist.

Unabweisbar ist ein Bedarf nicht schon, wenn er für denjenigen, der den Anspruch hat, lediglich günstig ist. Erforderlich ist vielmehr, dass bei Verzicht auf die beanspruchte Leistung das menschenwürdige Existenzminimum nicht sichergestellt ist (so auch LSG Schleswig-Holstein, aaO). Nachhilfebedarf ist dementsprechend nach Ansicht der Kammer vom Leistungsträger nur dann zu übernehmen, wenn unter anderem besondere Umstände im Einzelfall dies erforderlich machen (so auch SG Dessau-Roßlau, Beschluss vom 20.04.2010, Az. S 2 AS 802/10 ER). Solche Umstände stellen nach der Geschäftsanweisung der Ag. Nr 08/10 vom 17.02.2010 z.B. eine langfristige Erkrankung oder ein Todesfall in der Familie dar. Diese zeigt auch, dass die dort genannten Fälle nicht abschließend sind, so dass weitere besondere Fälle miterfasst werden könnten. Als ein solcher wurde z.B. auch eine Lese- und Rechtsschreibstörung angesehen (SG Dessau-Roßlau, aaO; i.E. auch SG Halle, Beschluss vom 19.03.2010, Az. S 7 AS 1072/10 ER).

Nach Auffassung der Kammer liegen solche besondere Umstände im Falle der Ast. jedoch nicht vor.

Eine entsprechende Lese- oder Rechtsschreibstörung wurde von der Ast. nicht vorgetragen. Dies dürfte auch angesichts der Schulentwicklung der Ast., sie besucht immerhin das Gymnasium, nicht vorliegen.

Einen besonderen Umstand stellt auch nicht die Tatsache dar, dass die Ast. einen Migrationshintergrund aufweist und ihre Eltern ihr in schulischer Hinsicht nicht helfen können, da sie weder der deutschen oder der spanischen Sprache mächtig seien noch über ausreichend Kenntnisse in dem Fach Mathematik verfügen. Letzteres und die mangelnden Kenntnisse im Spanischen dürfte auch auf Eltern unzähliger Schüler zutreffen, die keinen Migrationshintergrund aufweisen. Das Gericht geht davon aus, dass die Mehrzahl deutscher bzw. deutschstämmiger Eltern, selbst mit höherem Bildungshintergrund, nicht in der Lage sein dürften, in diesen beiden Fächern ihren Kindern ausreichend Unterstützung zu geben. Bei Kindern, deren Eltern selbst keine höhere Schul- geschweige denn Hochschulausbildung genossen haben, dürfte dies erst recht der Fall sein. Gleiches gilt nach Auffassung des Gerichts auch für deutschstämmige Kinder im Fach Deutsch. Nach eigener Erfahrung des Gerichts beschränkt

sich der Deutschunterricht in der achten Klasse nicht mehr auf die Erlernung der Rechtschreibung, sondern hat die Ausbildung des Textverständnisses und dessen Wiedergabe in Aufsätzen zum Gegenstand. Auch hier dürfte eine unüberschaubare Anzahl an Kindern keine oder wenig Unterstützung aus dem Elternhaus erfahren. Dieses Problem ist nicht auf Schüler mit Migrationshintergrund beschränkt.

Da die Vorschrift des § 21 Abs. 6 SGB II jedoch nach der Gesetzesbegründung und der oben zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nur auf eine überschaubare Anzahl von Fällen begrenzt sein soll, können die Förderungsmöglichkeiten im Elternhause keine besonderen Umstände auslösen.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Eltern der Ast. des Deutschen nicht mächtig sind. Laut Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge lebten 2009 6,7 Millionen Ausländer in Deutschland (vgl. http://www.bamf.de/ cln_180/ nn_442496/ SharedDocs/ Anlagen/DE/DasBAMF/Downloads/Statistik/statistik-anlage-teil-2-auslaendezahlen, templateId=raw,property=publicationFile.pdf/statistik-anlage-teil-2-auslaendezahlen.pdf). Selbst wenn die Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund, deren Eltern Leistungen nach dem SGB II beziehen und der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, signifikant kleiner sein dürfte, steht fest, dass die Anwendung von § 21 Abs. 6 SGB II auf eine unüberschaubare Anzahl von Fällen ausgedehnt würde. Dies ist weder im Sinne des Gesetzgebers noch des Bundesverfassungsgerichts.

Soweit die Ast. zu diesem Thema vorträgt, dass ihre Förderung im Interesse der Bundesrepublik Deutschland liege, so ist das Gericht der Auffassung, dass dies mehr eine politische, denn eine rechtliche Argumentation ist, die der Entscheidung durch das Gericht nicht zugänglich ist. Dieses kann die Interessen des Gesetzgebers nur insoweit in seine Rechtsprechung einfließen lassen, als dass seine Intentionen Gesetz geworden und/oder im Rahmen der Gesetzesbegründung ausgeführt sind. Alles andere entzieht sich der rechtlichen Beurteilung.

Da die Ast. weitere besonderen Umstände nicht glaubhaft gemacht hat, ist der Anspruch aus § 21 Abs. 6 SGB II auf Übernahme der Kosten des Nachhilfeunterrichts abzulehnen.

Dementsprechend bedarf es der Prüfung des Anordnungsgrundes nicht mehr.

3.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, da der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung keine Aussicht auf Erfolg verspricht, vgl. § 73a Abs. 1 SGG i.V.m. § 114 ZPO. Auf die Ausführungen des Gerichts unter 1. und 2. wird verwiesen.

4.

Im vorliegenden Fall ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde gemäß § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG von Gesetzes wegen zulässig, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 € übersteigt. Die Ast. trägt vor, dass der Nachhilfeunterricht pro Monat 159,00 € kostet. Auf den von ihr begehrten Leistungszeitraum von 10 Monaten gerechnet ergibt dies einen Beschwerdewert von 1.590,00 €.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

König

Richter